

III. Ergebnisse

Der Grund – aber auch die Grenze – für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes liegt im öffentlichen Interesse an einer objektiv rechtmäßigen Entscheidung. Hintergrund der prozessrechtlichen Ausgestaltung der Sachverhaltsaufklärung ist die aus dem staatlichen Gewalt- und Justizmonopol folgende Verantwortung der Rechtsprechung für die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens. Die Sachverhaltsverantwortung liegt auf Seiten des Gerichts, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis typischerweise ein öffentliches Interesse besteht. In einer derartigen Lage muss der Prozess eine über die unmittelbar Beteiligten hinausreichende Befriedungsfunktion erfüllen. In Folge dessen genügt es dann nicht, zu einem lediglich für die Parteien subjektiv richtigen Ergebnis zu gelangen. Die Folge ist dann eine staatliche Verantwortung für die Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse, was insbesondere die Ermittlung des objektiv richtigen Sachverhalts als Grundlage der Entscheidung einschließt.

Diese Prinzipien spiegeln sich auch im positiven Verfahrensrecht wider: In den vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensarten, besteht – bei typisierender Betrachtung – an dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein öffentliches Interesse. Dabei speisen sich die öffentlichen Interessen aus ganz verschiedenen Quellen. Auch die betroffenen „Öffentlichkeiten“ zeichnen sich durch verschiedenartige Merkmale aus und können ganz unterschiedlich groß sein. Gemeinsam ist diesen Konstellationen, dass die gerichtliche Entscheidung die Interessen eines über die Prozessparteien hinausreichenden Personenkreises berührt. Umgekehrt gilt dort die Verhandlungsmaxime, wo es an einem über die Prozessparteien hinausreichenden öffentlichen Interesse an der Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse fehlt. Dabei sind die Ermittlungspflichten in den Prozessordnungen nicht durchgängig einseitig ausgestaltet, Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz stehen einander nicht als krasse Gegensätze gegenüber. Gerade die Durchbrechungen aber – wie etwa in den §§ 117 Abs. 1 und 127 Abs. 2 FamFG – verdeutlichen die Grundprinzipien in der Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Sachverhaltsaufklärung an Gericht und Beteiligte.

C. Schlussfolgerungen zum Verhältnis von § 103 SGG und § 109 SGG

Die dargestellten Überlegungen zu den Prinzipien hinter gerichtlichen Sachverhaltsaufklärungspflichten sind nun für das Verhältnis des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes zum Untersuchungsgrundsatz fruchtbar zu machen. Die Untersuchungsmaxime gilt wie gesehen im Sozialgerichtsprozess kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG) und ist die prozessuale Fortsetzung der behördlichen Amtsermittlungspflicht, die ihrerseits aus der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt. Hinter beiden steht das öffentliche Interesse an der Erzielung